

23.09.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpfIV)

Punkt 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 3 - neu –

Dem § 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für die in Absatz 1 genannten Landschaftselemente abweichende Definitionen nach Maßgabe der nach Landesrecht geltenden Bestimmungen zum Schutz von Biotopen anwenden."

Begründung:

Der neue Absatz ist wesentlich für die Umsetzung der Landesnaturschutzgesetze. Dabei ist es notwendig, dass die Länder die Möglichkeit zur Abweichung von den Mindestgrößen erhalten, um z. B. vorliegende Biotopkartierungen nutzen zu können. Dies betrifft z. B. Mindestlängen und Mindestgrößen und die Artenzusammensetzung der jeweiligen Landschaftselemente.